



SCHIEDSGUTACHTEN- UND SCHLICHTUNGSORDNUNG

der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg
(beschlossen vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg am 18.01.2002,
geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 28.04.2017)

§ 1 (Anwendungsbereich)

Diese Schiedsgutachten- und Schlichtungsordnung ist auf Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten/innen untereinander, zwischen einem Rechtsanwalt/in und seinem Mandanten oder zwischen einem Rechtsanwalt/in und einer dritten Partei anwendbar, sofern die streitenden Parteien eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit anstreben und die Anwendung dieser Schiedsgutachten- und Schlichtungsordnung vereinbaren.

In dem Verfahren wird nach jeweiliger übereinstimmender Bestimmung der Parteien entweder ein Schiedsgutachten- oder ein Schlichtungsvorschlag erstellt. Fehlt es insoweit an einer übereinstimmenden Bestimmung, findet die Schiedsgutachten- und Schlichtungsordnung keine Anwendung.

§ 2 (Schlichtungsverfahren)

Das Schlichtungsverfahren dient der Vermittlung einer einvernehmlichen Regelung der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeit. Das geschieht durch Vorlage eines Schlichtungsvorschlags. Über dessen Annahme oder Ablehnung entscheiden die Parteien.

§ 3 (Schiedsgutachtenverfahren)

Das Schiedsgutachtenverfahren setzt die vorherige Unterwerfung der Parteien unter das zu erwartende Schiedsgutachten und unter diese Schiedsgutachterordnung voraus. Das Verfahren ist dann für die Parteien nach Maßgabe der §§ 317 ff. BGB verbindlich.

§ 4 (Geschäftsstelle)

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ist zugleich die Geschäftsstelle der Schiedsgutachten und Schlichtungsstelle. Über diese wird der gesamte Schriftverkehr mit den Parteien während der Dauer des Verfahrens abgewickelt.

Dem/der jeweiligen Schiedsgutachter/in oder Schlichter/in steht daneben die Befugnis zu, die Parteien unmittelbar zu Erklärungen aufzufordern oder ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck kann er/sie den Parteien auch Fristen setzen.

§ 5 (Einleitung des Verfahrens)

Das Schiedsgutachten- oder Schlichtungsverfahren beginnt auf schriftlichen Antrag einer Partei, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Der Antrag muß die Bestimmung enthalten, ob ein Schiedsgutachten oder ein Schlichtungsvorschlag beantragt wird. Die Antragschrift soll ferner den Gegenstand des Streites darstellen.

Die Geschäftsstelle übersendet eine Abschrift der Antragschrift der Gegenseite mit der Aufforderung innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob dem beantragten Verfahren zugestimmt wird. Beiden Parteien wird zugleich der Entwurf einer

Vereinbarung zur Unterzeichnung unter Beifügung dieser Schiedsgutachten- und Schlichtungsordnung überlassen. Mit der fristgerechten Rückgabe der unterzeichneten Vereinbarung durch die Parteien ist das Verfahren eingeleitet.

Bei Ablehnung oder Fristversäumnis durch eine Partei teilt die Geschäftsstelle beiden Seiten mit, daß ein Schiedsgutachten- bzw. Schlichtungsverfahren nicht stattfinden kann.

§ 6 (Schiedsgutachter/in und Schlichter/in)

Zum Schiedsgutachter/in oder Schlichter/in kann jeder Rechtsanwalt/in bestellt werden, der/die seit mindestens fünf Jahren Mitglied der Rechtsanwaltskammer Bamberg ist. Die Auswahl trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg. Die zur Mitwirkung in den Schiedsgutachten- und Schlichtungsverfahren ausgewählten Rechtsanwälte/innen werden in eine von der Geschäftsstelle geführte Liste aufgenommen.

Aus dieser Liste werden den Parteien des einzelnen Verfahrens mehrere, höchsten jedoch vier Vorschläge zur Auswahl zugeleitet. Zum Schiedsgutachter/in oder Schlichter/in ist derjenige/diejenige bestimmt, auf den/die sich die Parteien übereinstimmend geeinigt haben. Unter mehreren nicht übereinstimmend benannten Personen trifft der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer die Auswahl.

Der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kann die Übernahme der Tätigkeit im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen. Das Auswahlverfahren ist dann von der Geschäftsstelle erneut in Gang zu setzen.

§ 7 (Anzahl der Schiedsgutachter oder Schlichter)

Bei Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 12.500,00 EURO nicht übersteigt, wird das Verfahren durch einen Einzelschiedsgutachter oder -schlichter durchgeführt. Bei Streitigkeiten mit einem den Betrag von 12.500,00 EURO übersteigenden Wert wird das Verfahren durch einen Ausschuß von drei Schiedsgutachtern/innen bzw. Schlichtern/innen durchgeführt. In diesem Fall benennt jede Partei aus den unterbreiteten Vorschlägen eine Person. Diese beiden einigen sich auf den Dritten, der dann Vorsitzender des Ausschusses ist. Erfolgt keine Einigung auf den Vorsitzenden, soll der Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg diesen bestimmen.

Die Geschäftsstelle setzt den Parteien zur Benennung des/der Schiedsgutachters/in oder Schlichters/in eine Frist von zwei Wochen. Verlängerung und Gewährung einer Nachfrist sind in besonderen Fällen zulässig.

Läßt eine Partei die ihr gesetzte Frist verstreichen, ohne die Benennung vorzunehmen, stellt die Geschäftsstelle die Beendigung des Verfahrens fest. Hiervon setzt sie die Parteien in Kenntnis.

§ 8 (Durchführung des Verfahrens)

Der/die Schiedsgutachter/in oder Schlichter/in bzw. der/die Vorsitzende gibt beiden Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Darstellung der Streitsache innerhalb nach seinem/ihrer freien Ermessen bestimmten Frist. Er/Sie kann die Parteien zu ergänzender Erklärung, zur Vorlage von Urkunden und Beibringung amtlicher Auskünfte auffordern.

Enthält die Stellungnahme einer Partei neues tatsächliches Vorbringen, muß dieses der anderen Partei vor der Entscheidung mit einer Fristsetzung zur Stellungnahme mitgeteilt werden.

Beiden Parteien kann eine Frist zur abschließenden Erklärung gesetzt werden mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Frist noch abgegebene Erklärungen bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Verfahren findet schriftlich statt. Eine mündliche Erörterung zur Anhörung der Parteien ist zulässig. Sie wird durch den/die Schiedsgutachter/in bzw. Schlichter/in oder den/die Ausschußvorsitzende(n) nach eigenem Ermessen anberaumt. Ein Antragsrecht der Parteien besteht nicht. Eine mündliche Verhandlung soll grundsätzlich in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg stattfinden.

Bleibt eine Partei dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung fern, kann die Beendigung des Verfahrens festgestellt werden, es sei denn, seine Durchführung ist auch ohne Erörterung mit der ausgebliebenen Partei möglich.

Eine Beweisaufnahme wird im Rahmen des Schiedsgutachten- oder Schlichtungsverfahrens nicht durchgeführt.

§ 9 (Beendigung des Verfahrens)

1. Haben die Parteien eine Schiedsgutachtenvereinbarung geschlossen, endet das Verfahren mit der Zustellung des Schiedsgutachtens an die Parteien.
2. Im Schlichtungsverfahren übersendet die Geschäftsstelle den Parteien den schriftlichen Schlichtungsvorschlag mit der Aufforderung, sich hierzu innerhalb von drei Wochen zu erklären. Das Schlichtungsverfahren endet sodann mit der Feststellung, daß
 - a) der Schlichtungsvorschlag von beiden Parteien angenommen ist
 - b) der Schlichtungsvorschlag abgelehnt wurde.

Der Schlichtungsvorschlag gilt auch dann als abgelehnt, wenn eine Erklärung über die Annahme nicht fristgerecht eingegangen ist.

Die Feststellung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens trifft die Geschäftsstelle. Sie ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

3. Schiedsgutachten- und Schlichtungsverfahren können auch mit dem Abschluß eines Vergleichs enden, von dem Abschriften den Parteien durch die Geschäftsstelle zu übersenden sind.

§ 10 (Vertretung)

Die Parteien können sich in Schiedsgutachten- und Schlichtungsverfahren durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

§ 11 (Verschwiegenheit)

Die anwaltliche Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit besteht für die im Rahmen des Verfahrens tätigen Schiedsgutachter/innen und Schlichter/innen auch gegenüber allen Beteiligten und erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände des Verfahrens.

Ergeben sich aus dem Akteninhalt Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung, so wird diese gesondert verfolgt. Insofern besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit.

Mit der Tätigkeit des/der Schiedsgutachters/in oder Schlichter/in ist die Übernahme der Prozeßvertretung einer Partei in einem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechtsstreit unvereinbar.

§ 12 (Kosten)

Für das Schiedsgutachten- und Schlichtungsverfahren wird eine Pauschalgebühr von 150,00 EURO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach § 2 Abs. 2 S. 1 RVG i.V.m. Nr. 7008 VV RVG für jeden in dem Verfahren tätigen Schiedsgutachter oder Schlichter erhoben. Diese Gebühr ist nach dem Zustandekommen der Vereinbarung durch den Antragsteller des Verfahrens an die Rechtsanwaltskammer Bamberg vorschußweise zu entrichten.

Die Gebühr steht dem/der im Verfahren tätigen Schiedsgutachter/in oder Schlichter/in zu. Das Gleiche gilt für notwendige Auslagen, die gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 RVG i.V.m. Nrn. 7000 bis 7006 VV RVG abgerechnet werden; sie sind ebenfalls von den Beteiligten zu tragen.

Erfüllt ein Beteiligter die Voraussetzungen, nach denen ihm Prozeßkosten- oder Beratungshilfe zustehen würde, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft auf dahingehenden Antrag der Partei der/die Schiedsgutachter/in bzw. Schlichter/in, im Falle der Tätigkeit des Ausschusses dessen/deren Vorsitzende(r). Die Gebühr einschließlich notwendiger Reisekosten wird in diesem Fall von der Rechtsanwaltskammer Bamberg übernommen, auf die auch ein eventueller Erstattungsanspruch übergeht.

In besonders umfangreichen oder schwierigen Sachen oder Angelegenheiten mit großer Bedeutung oder mit hohem Wert sind Schiedsgutachter/in bzw. Schlichter/in berechtigt, die Durchführung des Auftrages von der Zahlung höherer Gebühren abhängig zu machen. Diese dürfen die sich aus §§ 23, 2 Abs. 2 S. 1 RVG i.V.m. Nrn. 3100 bis 3105 VV RVG ergebenden Gebühren, welche Bestimmungen entsprechend Anwendung finden, nicht übersteigen.

Mit dem Schiedsgutachten- bzw. dem Schlichtungsvorschlag ergeht eine Entscheidung über die Auferlegung der Kosten des Verfahrens. Endet das Verfahren ohne Schlichtungsvorschlag oder Schiedsgutachten, entscheidet der/die Schiedsgutachter/in oder Schlichter/in über die Verpflichtung zur Kostentragung unter Berücksichtigung der bisherigen Sach- und Rechtslage nach billigem Ermessen.

Die Kostenentscheidung ist zwischen den Parteien verbindlich, was zugleich mit der Einigung auf das Verfahren vertraglich zu vereinbaren ist. Dies gilt - trotz der Unverbindlichkeit des Schlichtungsvorschlags im übrigen - auch für das Schlichtungsverfahren.

§ 13 (Ausfertigung)

Die vorstehende Schiedsgutachten- und Schlichtungsordnung für den Bereich der Rechtsanwaltskammer Bamberg wird hiermit ausgefertigt.

